

KONFUZIUS INSTITUT TRIER e.V.

GRÜNDUNGSSATZUNG „KONFUZIUS INSTITUT TRIER“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „KONFUZIUS INSTITUT TRIER e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Trier und soll in das Vereinsregister Wittlich eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zwischen der Volksrepublik China und der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Schwerpunkte zur Verwirklichung des Satzungszwecks liegen dabei:
 - in der Durchführung von Chinesisch-Sprachkursen für unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen sowie durch Veranstaltungen und Projekte zur Förderung des Chinesisch-Unterrichts;
 - in der Durchführung von Vortragsveranstaltungen zur Geschichte, Kultur und Kunst Chinas;
 - in der Durchführung von Seminaren und Tagungen;
 - In der Förderung des deutsch-chinesischen Schüleraustauschs;
 - in der Förderung von Begegnungen zwischen Deutschen und Chinesen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen steuerbegünstigt im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 4 Finanzierung der Vereinsaufgaben

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge, Förderbeiträge und Spenden seiner Mitglieder und Dritter.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Gesamtvorstand nach freiem Ermessen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Anschrift, Telefon- und gegebenenfalls Faxnummer sowie ihre Mail-Adresse mitzuteilen

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung, schriftliche Kündigung oder durch Ausschluss.
- (2) Die Kündigung ist mit vierteljährlicher Frist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Sie erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Gesamtvorstandes im Sinne des nachfolgenden § 10 Abs. 5 der Satzung.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden im Falle einer schweren Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins, bei beharrlicher Zuwiderhandlung gegen die Vereinszwecke oder aus einem anderen wichtigen Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit entscheidet der Gesamtvorstand nach eigenem Ermessen.

(3) Mitglieder, die den Vereinszweck durch größere finanzielle Zuwendungen, Sachleistungen oder ideell in besonderer Weise fördern, können auf Antrag vom Gesamtvorstand von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand und
- das Konfuzius-Institut

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist entweder im Präsenzverfahren (b) oder in Form eines virtuellen Verfahrens (c) zu berufen und abzuhalten. Nachfolgende Regelungen (a) sind für beide Verfahrensarten anwendbar.

a) Gemeinsame Vorschriften

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Wahrung einer vierwöchigen Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest. Sie kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der besonderen Formvorschriften dieser Satzung ergänzt oder verändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung zu dieser Versammlung ausdrücklich hinzuweisen ist. Jedes Mitglied kann sich in Mitgliederversammlungen durch ein anderes Vereinsmitglied oder einen Dritten vertreten lassen. Ein Vertreter kann auch mehrere Mitglieder vertreten.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Die Wahl und Abberufung der Gesamtvorstandsmitglieder. Die Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder wird aufgrund von Wahlvorschlägen für den Gesamtvorstand durchgeführt. Abzustimmen ist über die personelle Besetzung des Gesamtvorstandes.
- b) die Tätigkeitsschwerpunkte des Vereins im Rahmen der Satzung;
- c) die Genehmigung der Entwürfe der Haushaltspläne des Gesamtvorstandes;
- d) die Genehmigung der Rechnungslegung und die Entlastung des Gesamtvorstandes;
- e) die Wahl eines Rechnungsprüfers;
- f) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(5) Der Gesamtvorstandsvorsitzende - bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter - leitet die Mitgliederversammlung, soweit die Satzung keine anderen Bestimmungen zur Versammlungsleitung vorsieht. Über deren Verlauf wird ein Protokoll angefertigt und vom Versammlungsleiter sowie dem vor der Versammlung durch den Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterzeichnet.

(6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern, die Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können Beschlüsse auch auf dem Wege der schriftlichen Umfrage, der Umfrage per Telefax oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 6 Satz 2 und für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins.

Wird eine schriftliche Abstimmung, eine Abstimmung per Telefax oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Gesamtvorstandsvorsitzenden den Mitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Mitglieder, deren Stimmabgabe nicht fristgemäß beim Gesamtvorstandsvorsitzenden eingeht, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

b) Präsenzversammlung

Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.

(1) Die Berufung erfolgt in schriftlicher Form, mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, des Versammlungsortes und der genauen Zeit der Versammlung, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse.

(2) Anträge der Mitglieder zur Änderung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Beschlussfassung beim Vorsitzenden in Schriftform oder per E-Mail einzureichen. Verspätete und/oder formwidrige Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, es sei denn, dass der Mangel hinreichend begründet und entschuldigt ist oder andere Gründe vorliegen, die die Aufnahme der neuen Punkte rechtfertigen würden.

(3) Der Vorsitzende, ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder ein anderes, von der Mehrheit der Anwesenden bestimmtes, Vereinsmitglied (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitglieder stimmen im Einzelnen durch Handzeichen oder Zuruf offen ab. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies wünscht. Der Leiter der Versammlung bestimmt in diesem Fall das geeignete Verfahren (z.B. anonymisierte Stimmzettel).

c) Virtuelle Versammlung

(1) Im Rahmen des virtuellen Verfahrens ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich.

(2) Die Berufung erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin per E-Mail, Telefax oder Brief an die einzelnen Mitglieder oder durch eine öffentliche Ankündigung auf der Homepage des Vereins durch den Vorsitzenden.

(3) Änderungen/Ergänzungen zur Tagesordnung können mit der Einladung mitgeteilt werden. Die Änderungsfrist der vorläufigen Tagesordnung beträgt zwei Wochen. Verspätet und/oder formwidrig eingegangene Anträge finden grundsätzlich keine Berücksichtigung. Der Vorsitzende kann jedoch hiervon eine Ausnahme machen, wenn der Mangel hinreichend begründet und entschuldigt ist oder andere Gründe vorliegen, die die Aufnahme der neuen Punkte rechtfertigen würden. Der Vorsitzende entscheidet nach billigem Ermessen.

(4) Nach Ablauf der zweiwöchigen Frist hat der Vorsitzende die endgültige Tagesordnung auf die gleiche Weise wie die Versammlungsberufung allen Mitgliedern mitzuteilen. Dabei ist die vom Vorsitzenden bestimmte Abstimmungsfrist beizulegen, alle zur Entscheidung anstehenden Fragen sind vorformuliert beizufügen und die Mitglieder zur Abstimmung aufzufordern.

(5) Die Mitglieder können entweder im Rahmen einer Videokonferenz ihre Stimmen abgeben, oder indem sie den Vorsitzenden in Schriftform, per Telefax, per E-Mail oder auf sonstige durch diese Satzung vorgesehene Weise über ihre Stimmabgabe im Einzelnen unterrichten. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Vorsitzenden maßgebend. Eine verspätete und/oder formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.

(6) Eine geheime Abstimmung ist nicht zulässig. Jede Stimme muss eindeutig zugeordnet werden können. Die Verfahrensweise bestimmt der Vorsitzende und teilt diese mit der Versammlungsberufung allen Mitgliedern mit.

(7) Zur Beweiszuwecken sind alle abgegebenen Stimmen 12 Monate nach Abstimmungsschluss aufzubewahren.

§ 10 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus sechs Mitgliedern, die jeweils hälftig durch die deutsche und die chinesische Seite nominiert werden. Angestrebt wird dabei eine paritätische Besetzung des Gesamtvorstands mit deutschen und chinesischen Mitgliedern.

(2) Die Wahl der sechs Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung in der jeweiligen Mitgliederversammlung.

(3) Die Gründungsversammlung bestimmt danach durch Wahl den Vorstandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter; angestrebt wird, dass ein Stellvertreter ein chinesisches Mitglied des Vorstandes ist.

(4) Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an, gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit durch den Gesamtvorstand bestimmt werden.

(5) Nach Ablauf der ersten Amtszeit des Gesamtvorstandes erfolgt die Wahl der 6 Vorstandsmitglieder entsprechend Absatz (1) und (2).

(6) Der Gesamtvorstand wählt dann aus seiner Mitte mit 2/3 Mehrheit den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter; angestrebt wird, dass ein Stellvertreter ein chinesisches Mitglied des Vorstandes ist. Diese Regelung gilt auch für alle weiteren Wahlperioden des Gesamtvorstandes.

(7) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter als Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertreten.

(8) Der Gesamtvorstand bestimmt die strategische Ausrichtung des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks. Er kann nach seinem Ermessen auch über weitere Angelegenheiten der Geschäftsführung entscheiden. Mitglieder des Vorstandes brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein.

(9) Bei Abstimmung im Gesamtvorstand entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Festsetzung des Jahresbeitrages bedarf eines einstimmigen Gesamtvorstandsbeschlusses.

(10) Der Gesamtvorstand beschließt eine Geschäftsordnung. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

(11) Der Gesamtvorstand kann zu seiner Unterstützung Experten und Dienstleister heranziehen, die nicht dem Verein angehören müssen.

(12) Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des Gesamtvorstands vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreien.

(13) Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und kann als Präsenzveranstaltung, online oder auf dem Schriftweg abgehalten werden.

§11(a) Konfuzius-Institut

(1) Der Verein „KONFUZIUS INSTITUT TRIER“ ist Träger des Konfuzius-Instituts auf der Grundlage eines Kooperationsabkommens über die Zusammenarbeit bei der Errichtung des Konfuzius-Instituts mit der „China International Chinese Education Foundation“ und der „Universität Xiamen“.

(2) Das Konfuzius-Institut wird durch ein Direktorium geleitet. Es besteht aus zwei vom Vorstand bestimmten Direktoren/Direktorinnen. Das Direktorium ist zuständig für die laufenden Geschäfte.

(3) Das Konfuzius-Institut steht unter der Verantwortung eines deutschen und eines chinesischen Direktors. Das Vorschlagsrecht für den leitenden Direktor/Direktorin haben die deutschen Mitglieder des Gesamtvorstandes. Der chinesische Direktor wird von der Universität Xiamen ausgewählt, um in Trier zu arbeiten, und zwar grundsätzlich für zwei Jahre. Die Ernennung und Entlassung der beiden Direktoren/Direktorinnen erfolgt durch den Gesamtvorstand auf der Grundlage von Vorschlägen beider Parteien.

(4) Das Direktorium kann zur Unterstützung seiner Arbeit Experten oder Dienstleister hinzuziehen oder mit den Partnern des Instituts projektbezogene Arbeitsgruppen bilden; die genannten Experten und Arbeitsgruppenmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Über die Aufgaben und Arbeitsmethoden entscheidet das Direktorium je nach der spezifischen Situation.

(5) Die Mittel für die Zusammenarbeit und den Aufbau des Konfuzius-Instituts werden nach Maßgabe des Kooperationsabkommens aufgebracht, verwendet oder erstattet. Die Mittel des Konfuzius-Instituts sind nicht das "Vermögen der Vereinigung" im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 11 (b) Geschäftsführung

(1) Der Gesamtvorstand bestimmt im Benehmen mit dem Direktorium eine Geschäftsführung.

(2) Der Verein kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Über die Struktur der Geschäftsführung und Aufgabenverteilung unter ihren Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand.

(3) Soweit der Gesamtvorstand nicht anders beschließt, obliegt dem Geschäftsführer insbesondere die aktive Verfolgung des satzungsmäßigen Zwecks, die Planung und Überwachung des Haushalts für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung, die Erstellung eines Jahresberichts für jedes Geschäftsjahr, der Abschluss und die Kündigung von Arbeits- und Dienstleistungsverträgen und die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, die Betreuung der Mitglieder und Förderer, die Öffentlichkeitsarbeit, die Vor- und Nachbereitung von Gremiensitzungen.

(4) Die Geschäftsführer sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Gesamtvorstand kann einem Geschäftsführer für einzelne Aufgaben Einzelvertretungsmacht übertragen.

(5) Die Vertretungsmacht der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die dieser Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 12 Beirat

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins kann die Berufung eines Beirats beschließen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Gesamtvorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Gesamtvorstand einzeln für die Dauer von bis zu fünf Jahren benannt.

(4) Mitglieder des Beirats können nur Vereinsmitglieder (bei juristischen Personen: Führungskräfte dieser Vereinsmitglieder) werden.

(5) Der Beirat hält in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand bei Bedarf Sitzungen ab. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann an Sitzungen des Beirates teilnehmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 9 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung gemäß dem gemeinnützigen Vereinszweck.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende (von chinesischer Seite entsandter) Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.05.2022 errichtet. Die Eintragung in das Registergericht Wittlich erfolgte am 12.07.2022 unter VR 41800